

KINDERLEHRHAUS

ZUR FÖRDERUNG DES INTERRELIGIÖSEN UND INTERKULTURELLEN LERNENS E. V.

PRÄAMBEL

„AUF WELCHER BASIS BEGEGNEN WIR MENSCHEN VERSCHIEDENER RELIGIÖSER ÜBERZEUGUNGEN?
ZUALLERERST BEGEGNEN WIR UNS ALS MENSCHEN, DIE SO VIELES GEMEINSAM HABEN,
EIN HERZ, EIN GESICHT, EINE STIMME, EINE SEELE, ÄNGSTE, HOFFNUNGEN ...“
(Abraham Jehoshua Heschel, jüdischer Philosoph und Rabbiner)

Dieses Zitat beschreibt die Basis, auf der der Verein interreligiöses und interkulturelles Lernen der Kinder und Jugendlichen von- und füreinander ermöglichen, fördern und stärken möchte.

Die Dringlichkeit und Bedeutung dieser Aufgabe hat im Zeitalter des Globalismus, des Migrantentums und des Internets zugenommen. Andere Kulturen und Religionen rücken näher, begegnen uns im Kindergarten und Klassenzimmer, in der Arbeitswelt und im Alltag, sie sind Teil unseres Lebens geworden.

„WIR HABEN DEN AUFTRAG, DAFÜR ZU ARBEITEN,
DASS DAS MITEINANDER DER MENSCHEN VON RESPEKT, VON ACHTUNG UND TOLERANZ GEPRÄGT IST,
DASS RECHT UND DEMOKRATIE DIE WÜRDE DES MENSCHEN BEWAHREN,
UND ZWAR UNABHÄNGIG VON GRENZEN UND KULTUREN, UNABHÄNGIG VON RELIGIONEN UND HAUTFARBE“.
(Ulrich Schmidt, Präsident des Landtags NRW, 1998)

Zu diesem Auftrag beizutragen ist eine der wesentlichen Zielsetzungen unseres Vereins.

Fehlender Respekt vor anderen Kulturen und Religionen, fehlende Achtung und Toleranz haben zu Diskriminierung und Verfolgung, zu Entrechtung und Erniedrigung, zum Völkermord und zu Auschwitz geführt. Theodor Adorno sagte:

„DIE FORDERUNG, DASS AUSCHWITZ NICHT NOCH EINMAL SEI, IST DIE ALLERERSTE AN ERZIEHUNG“.

Wir möchten Kinder und Jugendliche dazu befähigen und ermutigen, durch eigenständige Auseinandersetzung und authentische Begegnungen:

- Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu erkennen, zu akzeptieren und zu respektieren
- Sich anderen Religionen und Kulturen zu öffnen, ohne die eigene Religion und Kultur zu verlieren
- Das Anderssein Anderer zu achten und selbstbewusst zum eigenen Anderssein zu stehen
- Sich um gegenseitiges Verstehen zu bemühen, Formen des miteinander Lebens zu entdecken und zu erproben
- Voneinander und miteinander zu lernen, gemeinsam zu handeln und füreinander einzustehen
- Sich einzusetzen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- Die Menschenrechte zu verstehen, zu akzeptieren und anzuwenden
- Fehlformen der eigenen und anderer Religionen und Kulturen in Vergangenheit und Gegenwart zu erkennen und sensibel mit ihnen umzugehen
- Verantwortung übernehmen zu lernen für die Welt von Morgen

Dadurch können sie zu

„EINER WELTSICHT GELANGEN, DIE SIE VOR DER GEFAHR,
DASS SICH EREIGNISSE DER VERGANGENHEIT WIEDERHOLEN, BEWAHRT“.
(Uri Aloni, s.A., Leiter der deutschsprachigen Sektion der Pädagogischen Abteilung
im Ghetto-Fighters Museum in Lochangei haGetaot, Israel 1996).

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Kinderlehrhaus zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Lernens e.V.“.
Die Kurzfassung des Namens lautet: „Kinderlehrhaus e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Recklinghausen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs in Schule und Erziehung.
Dies geschieht in Kenntnis der Schoah und ihrer Hintergründe sowie in Wahrnehmung einer aktiven Verantwortung für die zukünftigen Generationen.
Der Verein setzt sich für eine Ächtung von Antijudaismus, Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in all ihren Erscheinungsformen ein und arbeitet mit an entsprechenden pädagogischen Konzepten.
Er engagiert sich für Völkerverständigung, Menschenrechte, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Entwicklung und Begleitung von Unterrichtsprojekten sowie Erarbeitung und Verbreitung von Unterrichtsmaterialien und -medien für Erinnerungskultur und Erkenntnisprojekte, Menschenrechts- und Demokratieerziehung,
 - Das Projekt „Das geht auch mich an“ – eine beispielgebende konzeptionelle Entwicklung, Erstellung und pädagogische Begleitung eines aufbauenden, fächerübergreifenden Curriculum zur „Holocaust-Education“ mit Praxisbausteinen für den Einsatz in Schulen und Bildungseinrichtungen in Print- und digitaler Form,
 - Erarbeitung einer ausleihbaren Zusammenstellung von Materialien für die Gestaltung temporärer Lern- und Gedenkräume in Schulen,
 - Durchführung und Förderung von Begegnungsveranstaltungen, insbesondere für Pädagoginnen und Pädagogen aus Deutschland und anderen Ländern, vor allem in Europa und Israel,
 - Beratung und Fortbildung von Pädagogen und Pädagoginnen sowie Studierenden,
 - Förderung der Verständigung von Juden, Christen und Muslimen,
 - Kooperation mit anderen Organisationen und Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung,
 - Zusammenarbeit bzw. Pflege von Kontakten mit jüdischen Gemeinden, christlichen Kirchen und muslimischen Gemeinschaften.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
- (2) Über den (schriftlichen) Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von vier Wochen.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Vereins aktiv. Dies erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachmittelzuwendungen sowie Mitarbeit bei der Umsetzung der Vereinsziele und -aufgaben.
- (2) Sie werden vom Vorstand in der Regel einmal im Jahr schriftlich oder auf der Mitgliederversammlung über die Arbeit des Vereins informiert.
- (3) Sofern einzelne Mitglieder im Auftrag oder mit vorheriger Genehmigung des Vorstands Aufgaben übernehmen, die dem Zweck des Vereins dienen, können Aufwendungen, die dabei entstehen, gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet werden, dazu gehören auch Tagegelder entsprechend dem Steuerrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, die nicht durch § 2 abgedeckt sind
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich, auch auf elektronischem Weg, eingeladen. Sie soll in der Regel alle zwei Jahre tagen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden.
- (6) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (7) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzende(r), seinem/ihrem Stellvertreter (2. Vorsitzende(r) und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des/der 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden beschränkt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Bestätigung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen. Gleiches gilt für nicht besetzte Plätze im Vorstand.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit erfolgen, sind unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erstatten, dazu gehören auch Fahrtkosten mit dem privaten PKW sowie Tagegelder entsprechend dem Steuerrecht.
Der/die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind in besonderer Weise gehalten, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (4) Vorstandssitzungen finden in der Regel dreimal jährlich oder bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den/die stellvertretende Vorsitzende/n schriftlich, auch auf elektronischem Weg. In der Regel (außer bei Eilbedürftigkeit) soll eine Einladungsfrist von vierzehn Tagen eingehalten werden.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung ist – insbesondere wenn Eile geboten ist – zulässig. Bei der Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren; soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, ist auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung eine Niederschrift anzufertigen. Das Original wird von dem Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet. Es ist den Vorstandmitgliedern zeitnah zuzustellen.
- (7) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besonders fachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. Aufwendungen, die im Rahmen dieser Beratungstätigkeit erfolgen, sind unter Vorlage entsprechender Nachweise zu erstatten, dazu gehören auch Tagegelder entsprechend dem Steuerrecht.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu handhaben, muss auf die Verwirklichung der Vereinsaufgaben gerichtet sein und die Bindung des Vereinsvermögens an den gemeinnützigen Zweck wahren.
- (2) Der Haushaltsplan ist vom Vorstand aufzustellen und zu beschließen. Die Jahresrechnung wird von einem/r durch den Vorstand beauftragten Revisor/-in geprüft, der/die nicht dem Vorstand angehört und der Mitgliederversammlung (auch auf schriftlichem Weg) zu berichten hat.

- (3) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden durch regelmäßige Beiträge (s.o. § 5, Absatz 1 und § 7, Absatz 2 f), Spenden (auch zweckgebunden) und Zuwendungen anderer Art von Seiten der Vereinsmitglieder oder Dritter aufgebracht. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen; persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Die gespeicherten Daten werden gesichert und passwortgeschützt aufbewahrt.

§ 11 Auflösung/Begünstigung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Jüdisches Museum Westfalen“ in Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Lernens zu verwenden hat.

Die Gründungsversammlung fand am 9. November 2008 in Recklinghausen statt.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen erfolgte am 22.12.2008 unter dem Aktenzeichen im Registerblatt VR 2555.

Der Verein ist vom Finanzamt Recklinghausen erstmals mit Schreiben vom 12.11.2008 als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein wird unter der Steuernummer 340/5836/0834 VST 27 geführt.

Satzung vom 9.11.2008, veränderte Fassung vom 3.2.2019 (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung)